

26. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/295

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/882, Ziff. 6).

#### 65/295. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern<sup>77</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1986 (2011) vom 13. Juni 2011, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 15. Dezember 2011 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 64/274 vom 24. Juni 2010,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe geleistet haben,

*feststellend*, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten<sup>79</sup>, kein angemessenes Echo gefunden haben,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Missionsleiterin zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010 und 65/289 vom 30. Juni 2011 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2011, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,9 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundvierzig Mitgliedstaaten ihre

---

<sup>77</sup> A/65/625 und A/65/706.

<sup>78</sup> A/65/743/Add.2.

<sup>79</sup> S/1994/647.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von den bisher von der Gastregierung und der Truppe erzielten Fortschritten hinsichtlich der Renovierung der Unterkünfte von Personal des Militärkontingents sowie von sonstigem Personal der Truppe und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin in Abstimmung mit der Gastregierung alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Renovierungsarbeiten wie geplant und ohne weiteren Verzug abgeschlossen werden, und im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269 und 65/289 zu sorgen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, eine genaue Flugstundenplanung zu gewährleisten, damit Minderausgaben vermieden werden, die dadurch entstehen, dass die Zahl der tatsächlichen Flugstunden die der geplanten Stunden unterschreitet;

13. *stellt fest*, dass die Gesamthöhe der bewilligten Mittel im Einklang mit Resolution 65/289 angepasst wurde;

#### **Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010**

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010<sup>80</sup>;

---

<sup>80</sup> A/65/625.

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012**

15. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012 den Betrag von 60.121.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus dem Betrag von 56.512.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, dem Betrag von 3.058.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und dem Betrag von 550.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

16. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 19.114.267 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns und der Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird;

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 34.506.933 Dollar entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2011 und 2012 zu einem monatlichen Satz von 2.875.578 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.721.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.404.200 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 57.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.361.709 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 64/249 der Generalversammlung aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2010 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.361.709 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 255.600 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 1.361.709 Dollar hinzuzurechnen sind;

22. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 828.604 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

23. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 297.987 Dollar für die am 30. Juni 2010 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

24. *beschließt außerdem*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge für dieses Konto zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

25. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/296

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 30. Juni 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/654/Add.1, Ziff. 7).

#### **65/296. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo<sup>81</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>82</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Region der Demokratischen Republik Kongo beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1925 (2010) vom 28. Mai 2010, mit der der Rat beschloss, den Einsatz der Mission bis zum 30. Juni 2010 zu verlängern,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Rat mit der Resolution 1925 (2010) beschloss, dass die Mission ab dem 1. Juli 2010 die Bezeichnung Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo tragen wird und dass der Einsatz der Stabilisierungsmission bis zum 30. Juni 2011 dauern wird, und die Beibehaltung eines Personalbestands von bis zu 19.815 Soldaten, 760 Militärbeobachtern, 391 Polizisten und 1.050 Angehörigen organisierter Polizeieinheiten bis zu diesem Datum genehmigte, und ferner unter Hinweis auf die Resolution 1991 (2011) vom 28. Juni 2011,

---

<sup>81</sup> A/65/682 und A/65/744.

<sup>82</sup> A/65/743/Add.8.